

Zulassungsregelungen (nach § 124 Abs. 1 und 2 SGB V)

1. Voraussetzungen der Zulassung

Die Erteilung der Zulassung setzt voraus:

- a) den Nachweis der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung entsprechend dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994 in der jeweils geltenden Fassung bzw. dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten (MBKG) vom 21.12.1958.
- b) den Nachweis über geeignete Praxisräume sowie eine Praxisausstattung, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet.
- c) die Unterzeichnung der Anerkennniserklärung (Anlage 6).

2. Verfahren zur Erteilung der Zulassung

- a) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen an:
 - die jeweils örtlich zuständige AOK-Bezirksdirektion der AOK Baden-Württemberg
 - die für die Zulassung zuständige AOK-Bezirksdirektion erteilt die Zulassungsbescheide.
- b) Die zuständige AOK-Bezirksdirektion kann den Antrag zur Feststellung der sachlichen und räumlichen Zulassungsvoraussetzungen an den Berufsverband übergeben.
- c) Mit der Praxisbegehung darf nur ein neutraler Gutachter beauftragt werden, der nicht Wettbewerber des Antragstellers ist. Bei der Benennung kann die AOK-Bezirksdirektion auf Vorschläge des Berufsverbandes zurückgreifen. Der Gutachter kann schriftlich unter Angabe von Gründen wegen Befangenheit abgelehnt werden. Der Gutachter ist auf die Einhaltung des Datenschutzes und die gewissenhafte und unparteiische Durchführung der Feststellung der sachlichen und räumlichen Zulassungsvoraussetzungen zu verpflichten. Darüber hinaus ist keine wertende Stellungnahme abzugeben.

3. Geltungsbereich der Zulassung

- a) Die Zulassung ist an die Person und die Praxis des Leistungserbringers gebunden; sie gilt für diese Praxis und ist nicht übertragbar.
- b) Falls juristische Personen sowie rechtsfähige und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen die Zulassung beantragen, müssen sie einen fachlichen Leiter beschäftigen, der die Voraussetzungen nach § 124 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V erfüllt.
- c) Die Zulassung einer oder mehrerer Zweigniederlassungen ist möglich. Hierfür ist jeweils die Beschäftigung eines fachlichen Leiters erforderlich, der die Voraussetzungen nach § 124 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V erfüllt.

4. Ende der Zulassung

Die Zulassung endet bei

- a) bei Wegfall einer der Zulassungsvoraussetzungen,
- b) durch Praxisaufgabe, Praxisverlegung oder Praxisübergabe,
- c) durch Widerruf (§ 124 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 19 dieses Vertrages),
- d) durch Rückgabe der Zulassung,
- e) durch Ausscheiden des fachlichen Leiters,
- f) durch Tod des Zugelassenen (§ 6 Abs. 4)

Endet die Zulassung durch Praxisaufgabe, -übergabe oder -verlegung, sowie bei Ausscheiden des fachlichen Leiters so ist der bisherige Zulassungsinhaber verpflichtet, hiervon die zuständige AOK Bezirksdirektion und seinen Berufsverband unverzüglich zu unterrichten.

Die Abgabe- und Abrechnungsberechtigung endet mit Ausscheiden des entsprechend fachlich qualifizierten Therapeuten. Hiervon ist die zuständige AOK Bezirksdirektion unverzüglich zu unterrichten.